

Für geistig behinderte Kinder

Eine neue Sonderschule in Bucholtwelmen

Von Wolfgang F. Bonhage

Mit Beginn des Schuljahres 1971/72 hat der Kreis Dinslaken eine Sonderschule für Geistigbehinderte in der früheren Grundschule in Hünxe-Bucholtwelmen, Waldheideweg, errichtet. Damit werden erstmals im Kreisgebiet geistig behinderte Kinder in einer öffentlichen Schule schulisch betreut, in einer ihnen gemäßen Schulform und in einem geordneten Schulbetrieb.

Schon lange bestehen in Deutschland Sonderschulen für Lernbehinderte, die sich aus den früheren Hilfsschulen entwickelt haben. Es gibt jedoch zahlreiche Kinder, die wegen eines zu geringen Intelligenzquotienten (IQ geringer als 50) den Anforderungen in einer Schule für Lernbehinderte nicht gewachsen sind. Diese geistig behinderten Kinder sind bis vor wenigen Jahren vom öffentlichen Schulwesen in Deutschland – anders als etwa in Dänemark und Schweden – vernachlässigt worden. Sie waren in Lernbehindertenschulen eingeschult, wo sie den Unterrichtsbetrieb belasteten, oder sie erhielten überhaupt keine schulische Betreuung.

Um so verdienstvoller war es, daß sich seit längerem private Vereine um eine spezielle Betreuung geistig behinderter Kinder einschließlich schulischer Betreuung bemühten. So unterhält im Kreis Dinslaken der Verein Lebenshilfe e. V. zusammen mit dem Verein zur Förderung spastisch gelähmter Kinder e. V. im Franz-Hitze-Haus in Walsum seit 1966 getrennte Sonderkindergärten, getrennte Tagesbildungsstätten und eine Anlernwerkstatt für geistig behinderte Kinder. Die Tagesbildungsstätte für geistig behinderte Kinder wurde mangels einer öffentlichen Schule vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 31. Januar 1969 gemäß § 23 Schulpflichtgesetz als eine soziale Einrichtung anerkannt, die vorübergehend zur Ableistung der Schulpflicht durch Geistigbehinderte geeignet ist.



Zur Einweihung der Sonderschule in Buchholtwelmen übergab Landrat Peter Bailly (vorn rechts) dem Schulleiter Greven den Schlüssel des Hauses.

Bereits das Schulpflichtgesetz hatte die Schulpflicht der geistig behinderten Kinder geregelt: Vorgesehen sind 10 Schuljahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr und mit der nachfolgenden Berechtigung zum Besuch höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Aber erst § 10 des Schulverwaltungsgesetzes von 1969 regelte, welche Gebietskörperschaft als Schulträger die Pflicht zur Errichtung einer entsprechenden Sonderschule treffen sollte. Nach der komplizierten Regelung sind je nachdem, ob die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl vorhanden ist, die Gemeinden, die Kreise oder die Landschaftsverbände zuständig.

Im Kreisgebiet Dinslaken ergab sich nach den Schülerzahlen bald die einmütige Auffassung, daß es sich um eine Aufgabe des Kreises handele. Am 25. Juni 1970 faßte der Kreistag den Grundsatzbeschluß zur Errichtung einer Sonderschule für Geistigbehinderte. Durch Kreistagsbeschlüsse vom 3. Dezember 1970 und 18. Februar 1971 wurde sodann beschlossen, die Sonderschule zum 1. August 1971 als Ganztagschule in der früheren Grundschule Buchholtwelmen zu errichten.

Ein Erlaß des Kultusministers empfiehlt, es solle als Richtzahl davon ausgegangen werden, daß 0,5 % der schulpflichtigen Kinder geistig behindert seien. Bei rd. 23 700 Schulpflichtigen wäre danach im Kreis Dinslaken mit etwa 118 geistig behinderten Kindern zu rechnen. Diese Zahl wird jedoch erfreulicherweise bei weitem nicht erreicht.

Nach der 6. Ausführungsverordnung zum Schulverwaltungsgesetz vom 30. November 1969 erfordert eine einzügige gegliederte Sonderschule für Geistigbehinderte in 5 Stufen (Vor-, Unter-, Mittel-, Ober-, Werkstufe) zu je 12 Schülern insgesamt 60 Schüler. Der Kreis war jedoch in räumlicher und personeller Hinsicht nicht in der Lage, von Anfang an eine vollzügige Schule zu errichten und alle geistig behinderten Kinder aufzunehmen. Dem standen die räumlichen Verhältnisse in der nicht für diesen Zweck gebauten Grundschule in Buchholtwelmen und der Mangel an Fachpersonal entgegen. Die bereits genannte Ausführungsverordnung sieht es jedoch u. a. als geordneten Schulbetrieb an, wenn 36 Schüler in der Unter-, Mittel- und Oberstufe vorhanden sind. So wurde die Entscheidung getroffen, zunächst mit diesen 3 Stufen mit insgesamt etwa 36 Kindern zu beginnen. Der Kultusminister hat hierzu auch mit Erlaß vom 25. Juni 1971 die erforderliche Genehmigung erteilt.

10 Kinder sind von den Lernbehindertenschulen im Kreis Dinslaken überwiesen worden. Ferner sind insgesamt 28 Kinder von der Lebenshilfe aus dem Franz-Hitze-Haus übernommen worden. Gründliche Testuntersuchungen einer Kommission, der ein Sonderschulrektor, ein Facharzt für Psychiatrie, eine Diplom-Psychologin und die Heimleiterin des Franz-Hitze-Hauses angehörten, haben sichergestellt, daß alle Kinder des Franz-Hitze-Hauses, die in die Unter-, Mittel- und Oberstufe gehören, übernommen worden sind und daß im Franz-Hitze-Haus nur noch Kinder verblieben sind, die in die Vor- oder in die Werkstufe gehören.

Die Gemeinde Hünxe hat die Errichtung der Sonderschule zum 1. August 1971 dadurch ermöglicht, daß sie das leerstehende Schulgebäude der früheren Grundschule in Buchholtwelmen dem Kreis vertraglich zur Nutzung überlassen hat. Das dreigeschossige Gebäude in ruhiger, landschaftlich schöner Umgebung verfügt außer über die erforderlichen Klassen- und Gruppenräume u. a. auch über einen Küchen- und einen Werkraum. Die Gemeinde Hünxe hat auch vertraglich die Mitbenutzung der unmittelbar angrenzenden Turnhalle gestattet.

Da das Schulgebäude nicht für eine Geistigbehindertenschule gebaut worden ist, waren vor Unterrichtsbeginn Umbauarbeiten erforderlich. Dabei war einerseits zu berücksichtigen, daß dieses Gebäude der Sonderschule nur provisorisch für einige Jahre bis zu der angestrebten Errichtung eines heilpädagogischen Zentrums dienen sollte. Andererseits ist es aber erforderlich, gerade für die behinderten Kinder und die

Lehrkräfte von Anfang an gute Arbeitsvoraussetzungen zu schaffen. Der Kreistag hat deshalb allein im Haushaltsjahr 1971 115 000,- DM für Umbauarbeiten, Erstausrüstung, Betriebskosten und sonstige Sachkosten bereitgestellt. Dazu kommen noch Personalkosten für den Hausmeister und Busfahrer, eine Küchenhilfe und die Raumpflegerinnen.

Der Unterricht für die 3 Gruppen in der Ganztagschule erfolgt entsprechend einem Erlaß des Kultusministers durch insgesamt 6 Lehrkräfte. Leider mangelt es in Deutschland zur Zeit noch an ausgebildeten Sonderschullehrern für Geistigbehindertenpädagogik. Unter diesem Blickwinkel ist es als befriedigend anzusehen, daß der Unterricht zum Beginn des Schuljahres mit einem Sonderschullehrer, einer Jugendleiterin mit heilpädagogischer Zusatzausbildung, zwei Kindergärtnerinnen und zwei Kinderpflegerinnen, davon eine mit heilpädagogischer Zusatzausbildung, beginnen konnte, also mit einer Besetzung, wie sie auch an anderen Sonderschulen für Geistigbehinderte üblich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich der Unterricht fundamental von dem Unterricht in einer Grund-, einer Haupt- oder auch in einer Sonderschule für Lernbehinderte unterscheidet.

Die Schüler kommen aus allen Teilen des Kreisgebietes. Sie werden mit Kleinbussen zur Schule hin- und zurückbefördert. Der Kreis hat eigens für die Sonderschule einen Kleinbus angeschafft, der u. a. auch Fahrten zum Lehrschwimmbecken ermöglicht. Da die Schule als Ganztagschule errichtet worden ist, müssen die Kinder mittags mit einem warmen Essen versorgt werden. Ein auswärtiges Unternehmen liefert täglich abwechslungsreiche und schmackhafte Fertiggerichte an.

Noch können nicht alle geistig behinderten Kinder des Kreises in die Sonderschule aufgenommen werden. Ein guter Anfang ist jedoch gemacht worden. Vielleicht entwickelt sich daraus ein heilpädagogisches Zentrum. Der Kreis Dinslaken wird sich jedenfalls bemühen, schon in den nächsten Jahren die Voraussetzungen für eine vollzügige Schule zu schaffen, in der alle geistig behinderten Kinder aus dem Kreisgebiet schulisch betreut werden können.